

Marktgemeinde Straßwalchen

Richtlinie zum Wirtschaftsförderungsfond

Präambel

Die Marktgemeinde Straßwalchen kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (EUR 50.000.- Förderungstopf für 2016), Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des §22 des Einkommensteuergesetzes fördern. Förderungen können gewährt werden, soweit mit den geförderten Maßnahmen die wirtschaftlichen Ziele der Marktgemeinde Straßwalchen wesentlich unterstützt werden.

Wirtschaftliche Ziele der Marktgemeinde Straßwalchen:

- Nachhaltiges Schaffen von Arbeitsplätzen
- Nahversorgung und Belebung des Ortskerns und damit verbunden, die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Marktgemeinde und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Straßwalchen
- Ausbau des vorhandenen Dienstleistungsangebotes vor allem im Ortskern, Verbesserung des Branchenmix und damit verbunden das Binden der Kaufkraft in der Marktgemeinde
- die nachhaltige Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft der Marktgemeinde Straßwalchen

A) Mietzuschuss

1 Ziel der Förderung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Straßwalchen gewährt für die Ansiedelung von Unternehmen im inneren Marktbereich (Abgrenzung siehe Anhang) um damit die Wirtschaftsstruktur in der Kernzone zu sichern Mietzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Diese Richtlinie hat die erfolgreiche Ansiedelung von Unternehmen im Marktbereich Straßwalchen zum Ziel.

(3) Unter Ansiedelung im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen:

- a) die erstmalige Neuansiedelung eines Unternehmens im ausgewiesenen Zonenplan;
- b) Die Übernahme eines bestehenden Betriebs durch einen neuen Inhaber (Branchenübernahme)
- c) die Betriebserweiterung (Flächenerweiterung) im Ausmaß der Erweiterungsfläche (Differenzfläche).

(4) Wird ein weiterer Betrieb gegründet und der bestehende Betrieb aufgelassen (übergeben etc), so ist nur die Differenzfläche förderbar.

(5) Durch diese Richtlinie soll die Attraktivität des Ortskerns gestärkt und die wirtschaftliche Infrastruktur des Markts gefördert werden (Ortsmarketing).

2 Förderbare Betriebe

(1) Förderbar sind Betriebe, die Mitglied der Salzburger Wirtschaftskammer sind und eine Mitgliedschaft in nachfolgend angeführten Sparten aufweisen;

- a) Gewerbe und Handwerk
- b) Gastronomie
- c) Handel
- d) Transport und Verkehr
- e) Tourismus und Freizeitwirtschaft
- f) Information und Consulting
- g) Gesundheitswesen

(2) Nicht förderbar sind jedenfalls folgende Gewerbe:

- a) Spielkasino
- b) Wettbüro
- c) Sonstige Glückspiel Stätten
- d) Nachtlokale
- e) Animierlokale

(3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.

(4) Als Marktbereich im Sinne dieser Richtlinie gilt die innerhalb des „Zonenplanes Wirtschaftsförderung“ ausgewiesene Fläche. Dieser Zonenplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie dar.

3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- a) Die Ansiedelung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen;
- b) der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 1 Jahr wobei
- c) der vereinbarte monatliche Bestandszins¹ die Wertgrenze von EUR 8.- (exklusive Betriebskosten, exklusive USt nicht überschreiten darf. Eine Wertanpassung des Mietzinses nach üblichen Valorisierungsklauseln (bspw. jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex) ist zulässig.

(2) Bestandsverträge zwischen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel² bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten, zwischen Personen einer eingetragenen Partnerschaft sowie zwischen Pflegeeltern und ihren Pflegekindern sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Bestandsverträge zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürliche Personen (bzw. deren Angehörige) an der Personengesellschaft oder an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

¹ Der Pachtzins darf im Sinne der Richtlinie höher sein, der Mietanteil des Pachtzinses ist aber auf den genannten Höchstbetrag beschränkt.

² Das dritte Parentel besteht aus den zwei Großelternpaaren des Förderungswerbers und ihren Nachkommen.

4 Gegenstand, Art, Ausmaß und Dauer der Förderung

- (1) Förderbar ist die Anmietung von Verkaufsfläche und von Bürofläche¹.
- (2) Grundlage der Förderung ist die monatliche Nettomiete, exklusive Betriebskosten, exklusive Umsatzsteuer⁵.
- (3) Der Zuschuss wird ausschließlich direkt an den Mieter ausbezahlt².
- (4) Die Höhe des Zuschusses beträgt für förderbare Mietflächen im Erdgeschoß:
 - a) im ersten Bestandsjahr EUR 3,00 pro m²
 - b) im zweiten Bestandsjahr EUR 2,00 pro m²
 - c) im dritten Bestandsjahr EUR 1,00 pro m²
- (5) Für förderbare Mietflächen in Obergeschoßen reduziert sich die Höhe des Zuschusses lt. Abs 4 lit a bis lit c um 50%
- (6) Als ein Bestandsjahr gelten 12 Monate ab der ersten Mietzahlung des Förderungswerbers. Das Bestandsjahr beginnt mit Rechtswirksamkeit des Mietvertrages und Aufnahme des Betriebes (der Geschäftstätigkeit) und kann auch vom Kalenderjahr abweichen.
- (7) Die Förderung ist zweifach gedeckelt³. Zum einen werden maximal 150 m² Gesamtfläche gefördert⁴, zum anderen ist die Förderung mit maximal 50% der Nettomiete begrenzt.

5 Auszahlungsmodalitäten

- (1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis des beglichenen Mietzinses.
- (2) Allfällige offene Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.

¹ Die Förderung von Lagerflächen, Wohnflächen, etc. ist damit ausgeschlossen

² Eine „Zession“ bzw. ein „Forderungsausgleich“ mit dem Vermieter oder Dritten sollte vermieden werden.

³ Hierbei handelt es sich um eine räumliche Grenze. Bei Überschreiten dieser Flächengrenze verfällt die Förderung nicht zur Gänze, sondern wird lediglich diese auf die förderbare Fläche von 150 m² beschränkt.

⁴ Bezogen auf maximal 150 m² förderbarer Gesamtfläche

⁵ Rechtskraft des Mietvertrages und Beginn der Geschäftstätigkeit sollten Voraussetzung sein

B) Marketing Paket

1 Ziel des Marketingpaketes, Begriffsbestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Straßwalchen gewährt für die erstmalige Ansiedelung von Unternehmen im Gemeindegebiet (politische Grenzen der Marktgemeinde Straßwalchen) um damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Straßwalchen zu stärken, ein Marketingpaket.

(2) Diese Maßnahme hat die werbetechnische Unterstützung von Unternehmen bei der Ansiedelung im Gemeindegebiet zum Ziel.

(3) Unter Ansiedelung im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen:

- a) die erstmalige Neuansiedelung eines Unternehmens im ausgewiesenen Zonenplan
- b) Die Übernahme eines bestehenden Betriebs durch einen neuen Inhaber (Branchenübernahme)

2 Förderbare Betriebe

Siehe Abschnitt. A) Pkt. 2.

3 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Marketingpaketes nach dieser Richtlinie sind:

- a) Die Ansiedelung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen;

4 Gegenstand, Art, Ausmaß und Dauer der Förderung

(1) Das Marketingpaket wird in Form eines Gutscheinheftes ausgefolgt. Im Gutscheinheft sind folgende Gutscheine beinhaltet:

1 x EUR 100.-	für Dienstleistungen der Plusregion
1 x EUR 100.-	als Zuschuss für digitale Leuchtwerbung auf den LED Werbetafeln im Gemeindegebiet von Straßwalchen bzw. auf den LED Tafeln des Regionalverbandes Salzburger Seenland
1 Jahr kostenlose	Mitgliedschaft im Treffpunkt/Plusregion im Wert von derzeit EUR 280,-
¼ Seite kostenloses Inserat	zur Vorstellung des Betriebes als neues Mitglied des Treffpunkt/Plusregion in der „Info Plusregion“ Zeitung
1 x kostenlose	Internetanzeige auf der Homepage der Marktgemeinde Straßwalchen unter der Rubrik „Neugründungen“ (Schaltungsdauer zwei Monate)

(2) Das Gutscheinheft hat ab Ausstellung eine Gültigkeit von 18 Monaten.

(3) Der Wirtschaftsförderungsfond ist mit derzeit EUR 50.000.- p.a. für sämtliche Förderungsmaßnahmen (gemäß Abschnitt A) und B) gedeckelt. Für alle beantragten Marketingpakete stehen innerhalb eines Kalenderjahres max. 30% des Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung. Die Ausgabe der Gutscheinhefte wird nach Einlangen der Ansuchen gereiht. Wird die 30% Grenze des Fördertopfes während eines Kalenderjahres vorzeitig ausgeschöpft, verschieben sich die nachgereihten Ansuchen auf Gewährung des Marketingpaketes, ins darauf folgende Kalenderjahr.

C) Ergänzende Förderungsgrundlagen

zu Abschnitt A) und B)

1 Verpflichtungen des Förderungswerbers und Förderungsbedingungen

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.¹
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

2 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

- (1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden wenn,
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - b) diese irrtümlich (im Widerspruch zu den Richtlinien) oder aufgrund falscher Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde oder die Förderungsvoraussetzungen weggefallen sind, diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach EU-Vorschriften zu nostrifizieren wäre.
 - c) Der Betrieb (die Geschäftstätigkeit) nicht mehr ausgeübt wird.
- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich² nicht erreicht werden kann.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geforderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- (6) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen bei der Marktgemeinde Straßwalchen die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

¹ Eine Sanktion für Fristversäumnis ist nicht erforderlich, weil die Förderung im Nachhinein ausbezahlt wird

² Dies ist bspw. dann der Fall, wenn prognostiziert werden kann, dass eine erfolgreiche Ansiedelung nicht möglich, keine Stärkung der Kernzone zu erwarten ist oder wirtschaftliche Infrastruktur des Marktes nicht verbessert wird.

- a) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) Die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) Der Förderungswerber der Marktgemeinde Straßwalchen oder einem von ihr beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert
- d) Ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

3 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

(1) Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich (elektronisch) beim Gemeindeamt Straßwalchen einzureichen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(3) Da der Wirtschaftsförderungsfond mit derzeit EUR 50.000.- p.a. für Maßnahmen aus Abschnitt A) und B) gedeckelt ist, wird die Auszahlung der Förderung nach einlangen der Ansuchen gereiht. Wird der Fördertopf während eines Kalenderjahres vorzeitig ausgeschöpft bzw. die 30% Marke für Marketingpakete gemäß Abs. B) erreicht, verschieben sich die nachgereihten Förderansuchen ins darauf folgende Kalenderjahr.

(4) Das Ansuchen ist gebührenfrei.

(5) Mit der Förderung nach dieser Richtlinie allenfalls verbundene Kosten, Abgaben, Spesen etc. hat der Förderungswerber zu tragen.

(6) Der Förderungswerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos für verbindlich anerkennt.

(7) Mit der Vollziehung dieser Richtlinie wird ein Gremium bestehend aus:

- dem Bürgermeister
- dem Geschäftsführer der Plusregion
- dem Obmann des Treffpunkt Straßwalchen
- dem Obmann des Tourismusverband

betraut. Dieses Gremium entscheidet über die Gewährung der Ansuchen. Der Bürgermeister berichtet halbjährlich der Gemeindevorsteherung über den Vergabestand.

Das Gremium hat jedes Förderansuchen neben den allgemeinen Vergaberichtlinien gemäß dem Pkt.2 aus Abschnitt A) bzw. B), auch insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzeptes
- Branchenmix (zum mix passend)
- Frequenzbringer
- Touristische Attraktivität
- Beschäftigungseffekt
- Investitionen in das Erscheinungsbild
- Qualität der Dienstleistung / Ware (Regionalität / Nachhaltigkeit)

4 In-Kraft-Treten (Wirksamkeitsbeginn), Kundmachung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.
- (2) Für „Förderungssachverhalte“ zwischen 1. Jänner 2016 und 30. Juni 2016 kann die Richtlinie in besonders begründeten Fällen angewendet werden.